

Richtlinien

für die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler in der Gemeinde Ovelgönne

Aktive Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ovelgönne haben, sollen für ihre Leistungen ausgezeichnet werden. Daneben soll auch Sportlerinnen und Sportlern, die sich um den Sport auf Gemeindeebene besondere Verdienste erworben haben, sichtbare Anerkennung zuteil werden. Zu diesem Zweck sind durch den Rat der Gemeinde Ovelgönne folgende Richtlinien aufgestellt worden:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ovelgönne ehrt auf Antrag der Sportvereine jährlich die Sportlerinnen und Sportler des Gemeindegebietes, die gemäß § 3 dieser Richtlinien erfolgreich waren. Besonders verdiente Förderer des Sports können gemäß § 4 dieser Richtlinien ebenfalls geehrt werden.
- (2) Es können auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die nicht aus dem Gemeindegebiet stammen, sofern sie Mitglied eines einheimischen Sportvereins sind und nicht bereits durch ihre Heimatgemeinde geehrt wurden.

§ 2

Ehrung

Die Ehrung erfolgt grundsätzlich durch Verleihung einer Urkunde, verbunden mit der Überreichung eines Sach-/Ehrenpreises. Über den Sach-/Ehrenpreises entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 3

Personenkreis

- (1) Geehrt werden Einzelsportlerinnen und -sportler, die folgende Plätze erreicht haben

Kreismeisterschaft	1.-3. Platz
Bezirksmeisterschaft	1.-3. Platz
Landesmeisterschaft	1.-5. Platz
Deutsche Meisterschaft	1.-10. Platz
Olympische Spiele)
Weltmeisterschaft) Teilnahme
Europameisterschaft)
- (2) Neben Einzelsportlerinnen und -sportler werden auch Mannschaften geehrt.
- (3) Geehrt werden können auch Sportlerinnen und Sportler, die nicht von Absatz 1 erfasst werden, aber trotzdem herausragende sportliche Erfolge erzielt haben. Dies gilt auch für den Behindertensport.
- (4)

§ 4

Würdigung besonderer Verdienste um den Sport

Des weiteren können Personen geehrt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport in der Gemeinde Ovelgönne erworben haben. Zu diesem Personenkreis gehörten Mitglieder der Vereinsvorstände, Mannschaftsbetreuerinnen und -betreuer, Trainerinnen und Trainer sowie sonstige Förderer des Sports.

§ 5

Sportvereine

Sportvereine werden auf Antrag ihres 25-, 50-, 75- und 100-jährigen (usw. alle 25 Jahre) Bestehens durch Verleihung einer Urkunde und evtl. Überreichung einer Ehrengabe bedacht. Über die Art der Ehrengabe wird im Einzelfall durch den Hauptverwaltungsbeamten entschieden.

§ 6

Vorschlagsverfahren

(1) Die Vereine melden der Gemeinde mindestens 3 Wochen vor der anstehenden Ehrung die Sportlerinnen und Sportler bzw. Mannschaften, die nach diesen Richtlinien geehrt werden sollen.

Mit der Meldung sind die Urkunden und sonstigen Unterlagen, aus denen sich die Art und der Rang der sportlichen Leistung ergeben, vorzulegen.

Die Ehrung findet jeweils in Absprache mit dem jeweiligen Verein statt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 19.12.2019 in Kraft.

Ovelgönne, den 19.12.2019

Gemeinde Ovelgönne



Christoph Hartz

Bürgermeister